



Bern, den 15. Dezember 1938.

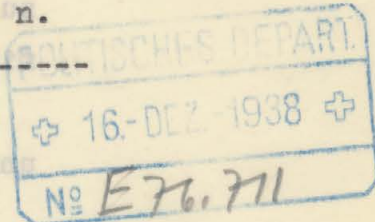
Eidgenössisches Gesundheitsamt
Service fédéral de l'Hygiène publique
Servizio federale dell'Igiene pubblica

Nr. IX.2.

Bitte in der Antwort zu wiederholen
Prière de rappeler dans la réponse

An die Abteilung für Auswärtiges
des eidg. Politischen Departementes,
B e r n.

Konvention von 1936 zur Unterdrückung des illegalen Betäubungsmittelverkehrs.
Ihre Nr.: E.76.711.- RG.



Herr Minister,

Mit Zuschrift vom 24. November 1938 haben Sie der schweizerischen Bundesanwaltschaft gegenüber den Wunsch geäußert, es möchte die Revision des eidg. Betäubungsmittelgesetzes derart gefördert werden, dass die Konvention von 1936 zur Unterdrückung des illegalen Betäubungsmittelverkehrs durch die Schweiz in absehbarer Zeit ratifiziert werden könnte. Da die Revision des genannten Gesetzes durch unser Amt vorbereitet wird, hat uns die Bundesanwaltschaft Ihre Zuschrift mit dem Ersuchen um direkte Beantwortung übergeben; bei dieser Ueberweisung bemerkte die Bundesanwaltschaft immerhin, ihre Amtstätigkeit gebe ihr nicht besonders Anlass, die Revisionsarbeiten als dringlich zu erklären.

Nach Kenntnisnahme Ihrer Ausführungen stehen wir nicht an Ihrer Ansicht, die Ratifikation des internationalen Abkommens von 1936 über die Unterdrückung des illegalen Betäubungsmittelverkehrs durch die Schweiz erscheine wünschenswert, zuzustimmen. Dementsprechend sind wir auch bestrebt die Revision unsres Betäubungsmittelgesetzes, mit der die Uebereinstimmung der Strafbestimmungen zur erwähnten Konvention erzielt werden soll, nach Möglichkeit zu beschleunigen. Zufolge besonderer Umstände konnten wir diese Arbeit aber bis anhin nicht im gewünschten Umfange vornehmen. Wir hoffen jedoch nach Beendigung der gegenwärtigen Reorganisation unseres Amtes die Revi-

VA
Mr. Duffour
je suis d'accord
pour la ratification
de ce traité. Mais
je ne suis pas sûr
de l'opportunité
de le ratifier
à ce moment.

16.12.38

Vu
C. de...
M. Forpi
XII 38

André



Bern, den 18. Dezember 1938.



Eidgenössisches Gesundheitsamt
Service fédéral de l'hygiène publique
Servizio federale dell'igiene pubblica

An die Abteilung für Auswärtiges
sionsarbeiten im Laufe des nächsten Jahres so fördern
zu können, dass dann auch ein Entschluss über die Rati-
fikation des Abkommens von 1936 möglich werden dürfte.
Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung
unsrer ausgezeichneten Hochachtung.

18-DEC-1938
No. 101.71

Eidg. Gesundheitsamt
Der Direktor

Herr Minister

Handwritten signature

Mit Beschriftung vom 24. November 1938 haben Sie der
schweizerischen Bundesanwaltschaft gegenüber den Wunsch
geäußert, es möchte die Revision des eidg. Betäubungs-
mittelgesetzes damit gefördert werden, dass die Konven-
tion von 1936 zur Unterbrechung des illegalen Betäubungs-
Kopie an die Bundesanwaltschaft unter Rückgabe des
Schreibens Politisches Departement, Abteilung für Aus-
wärtiges, vom 24. November 1938.
Gesetzes durch unser Amt vorbereitet wird, hat uns die
Bundesanwaltschaft Ihre Beschriftung mit dem Schreiben um
direkte Beantwortung übergeben; bei dieser Überweisung
bemerkte die Bundesanwaltschaft immerhin, ihre Amtstätig-
keit gebe ihr nicht besonders Anlass, die Revisionsarbeit
den als dringlich zu erklären.
Nach Kenntnisnahme Ihrer Ausführungen stehen wir
nicht an Ihrer Ansicht, die Ratifikation des internatio-
nalen Abkommens von 1936 über die Unterbrechung des il-
legalen Betäubungsmittelverkehrs durch die Schweiz er-
scheine wünschenswert, anzustimmen. Dementsprechend sind
wir auch bereit die Revision unseres Betäubungsmittel-
gesetzes, mit der die Überbreitung der Strafbestim-
mungen zur erwähnten Konvention erleichtert werden soll, nach
Möglichkeit zu beschleunigen. Zufolge besonderer Umstände
konnten wir diese Arbeit aber bis anhin nicht im gewünsch-
ten Umlauf vornehmen. Wir hoffen jedoch nach Beendigung
der gegenwärtigen Reorganisations unseres Amtes die Revi-

Handwritten notes and signatures on the right side of the page.